



Merkblatt – Hecken

Hecken – wie verhält es sich mit den Hecken?

Grünhecken, bestehend aus Lebhecken (Buchen, Kirschlorbeer, Rosen usw.), Sträucher und Baumreihen sind keine baulichen Anlagen. Deshalb gelangen hier auch nicht die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RGB) sondern diejenigen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (§§ 130/131 EG ZGB) zur Anwendung.



Gesetzliche Grundlagen

§ 130 EG ZGB Einfriedungen

Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre 3-fache Distanz von derselben gehalten werden (§ 130 Abs. 1 EG ZGB).

Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von diesen Abstandsvorschriften abgewichen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch (§ 133 Abs. 1 EG ZGB).

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzliche Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und das Verfahren bei Reklamationen aufzuzeigen.

Niederdorf, im Mai 2018